

## 16. Wahlperiode

---

### Antrag

der Fraktion der FDP

### **Ausweitung der Berichtspflicht des Senats über die Praxis der Telefonüberwachung**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die ihm vom Abgeordnetenhaus vom 23. September 2004 auferlegte Berichtspflicht über die Verfassungswirklichkeit aller aufgrund bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Regelungen angeordneter Telefonkontrollen in Berlin dahingehend zu erweitern, als dass in diesem Bericht künftig auch folgende Angaben enthalten sind:

1. Zuordnung der Anzahl der abgehörten Gespräche auf die Katalogtaten;
2. Anzahl der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen und der darauf entfallenden abgehörten Gespräche, welche für die weiteren Ermittlungen verwertbar waren;
3. Anzahl der Gerichtsverfahren, in denen eine Verurteilung erfolgte und diese mit großer Wahrscheinlichkeit auf den aus Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gewonnenen Erkenntnissen beruhte;
4. Anzahl der Fälle, in denen eine Benachrichtigung des/der Betroffenen nach Abschluss der Maßnahme unterblieb, jeweils mit Begründung;
5. Anzahl der noch nicht ausgewerteten abgehörten Gespräche mit Begründung, aus welchem Grund diese noch nicht ausgewertet wurden;
6. Zeitliche Gesamtdauer der jeweiligen Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen, jeweils bezogen auf die Katalogtaten.

#### *Begründung:*

Die polizeiliche Überwachung von Telefongesprächen ist in Deutschland in den letzten Jahren stetig gestiegen. Die abgehörten Gespräche in Berlin sind vom Jahr 2005 auf 2006 von 278 025 auf 922 269 und somit um mehr als 300 % gestiegen, obwohl sich die Anzahl der Verfahren, in welchen die Überwachung angeordnet wurde, lediglich um 10 % erhöht hat.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Eine Untersuchung der Universität Bielefeld durch Prof. Backes und Prof. Gusy aus dem Jahr 2002 hat gezeigt, dass der Schutzmechanismus der richterlichen Kontrolle in der Praxis nicht funktioniert. Es bedarf mithin einer zusätzlichen parlamentarischen Kontrolle.

Die im Jahre 2004 durch das Abgeordnetenhaus auferlegte Berichtspflicht war ein erster Schritt, sie bleibt jedoch ungenügend. Die Berichte der letzten Jahre haben gezeigt, dass mit den bisherigen Angaben nicht beurteilt werden kann, ob die erheblichen Eingriffe in das grundrechtlich geschützte Fernmeldegeheimnis tatsächlich gerechtfertigt sind. Insbesondere ist nicht erkennbar, inwieweit mit der steigenden Anzahl überwachter Personen und Telefongespräche größere Ermittlungserfolge einhergehen. Eine Übereinstimmung mit der aus der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnommenen allgemeinen Kriminalitätsentwicklung lässt sich ebenfalls nicht herstellen, da diese sich im Gegensatz zur Telefonüberwachung weitgehend unverändert darstellt.

Die Berichtspflicht soll daher künftig einen Rückschluss darauf geben können, in wie vielen Fällen die Überwachungen von Telefongesprächen tatsächlich für die Ermittlungsarbeit nutzbar waren. Seit dem Jahre 1998 wird der Senat durch kleine Anfragen, zuletzt durch die FDP-Fraktion in der Drs. 16/10 515, nach dem Zusammenhang zwischen den abgehörten Gesprächen und dem Nutzen für die Ermittlungen gefragt. Die Antwort der Senatsverwaltung beschränkt sich jeweils auf die Ausführung, diesbezüglich werde keine Statistik geführt. Eine solche Aussage ist nicht befriedigend.

Da die im Antrag begehrten Informationen zwingende Voraussetzung für die parlamentarische Kontrolle sind, bedarf es einer Ausdehnung der Berichtspflicht.

Berlin, den 15. Mai 2007

Dr. Lindner      Jotzo  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP